

Zweite Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Bockenuau vom 29.07.2015 in der Fassung der Ersten Änderungssatzung vom 27.10.2017

Der Gemeinderat von **Bockenuau** hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) folgende Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung vom 06.02.2017 beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

Die Anlage der Friedhofsgebührensatzung wird wie folgt geändert:

Artikel I

- **Unter „I. Reihengrabstätte“ wird folgendes geändert:**

e) <i>Urnenreihengrabstätte im Wiesen-Baumgrabfeld</i>	1.400,00 €
f) Zusätzliche Beisetzung einer Urne an Berechtigte nach § 13a der Friedhofssatzung (gemischte Grabstätten)	200,00 €

- **Unter „II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten“ wird folgendes ergänzt:**

cc) <i>Urnenwahlgrabstätte im Wiesen-Baumgrabfeld</i>	2.000,00 €
---	------------

- **„II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten“ Nr. 2 b) und c) werden wie folgt neu gefasst:**

b) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchst. aa), bb) **und cc)** erhoben.

c) für die Verlängerung des Nutzungsrechts sind auf Antrag für jedes angefangene Jahr 1/40 der unter Buchst. aa), bb) und **cc)** genannten Gebühren zu erheben.

- **Neu gefasst wird „V. Beschaffung, Gravur und Verlegung der Gedenkplatten im Rasengrabfeld sowie der Namensplaketten im Wiesen-Baumgrabfeld“**

Die Beschaffung, Gravur und Verlegung der Gedenkplatten (im Rasengrabfeld) und der Namensplaketten (im Wiesen-Baumgrabfeld) wird durch von der Ortsgemeinde beauftragte Personen oder durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten werden den Gebührenschuldern in Rechnung gestellt bzw. sind von diesen als Auslagen zu erstatten.

- **Neu gefasst wird die Überschrift des Absatzes „VI. Benutzung der Leichenhalle und Aussegnungshalle“**

- **Unter „IX. Grabräumgebühr“ wird nach dem Wort „Rasengrabfeld“ folgendes eingefügt:**

und im Wiesen-Baumgrabfeld

Artikel II

In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bockenau, den 17.11. 2022
Der Ortsbürgermeister


(Jürgen Klotz)

